



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Herrn Stadtrat
Maximilian Aschenbach

GZ: (OB) GB1 30

Datum: 17. DEZ. 2019

— **Anfragen-Antwort-Anfrage (AAA)**
AF0192/19

Sehr geehrter Herr Aschenbach,

— zunächst erlaube ich mir den Hinweis, dass aus meiner Sicht ein Antwortanspruch eines einzelnen Stadtrates nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nicht besteht, da nicht lediglich eine einzelne Angelegenheit der Gemeinde erfragt wird. Ihre Anfrage zielt vielmehr auf die Erlangung eines allgemeinen Überblicks.

Für einen Antwortanspruch nach § 28 Abs. 5 SächsGemO, der sich auf alle Angelegenheiten der Gemeinde bezieht, müssten die Fragen mindestens von dem insoweit erforderlichen Fünftel aller Stadtratsmitglieder getragen sein. Dies ist hier nicht erkennbar.

Daher weise ich ausdrücklich darauf hin, dass ich Ihnen Ihre Anfrage mangels Antwortanspruchs freiwillig und ohne Bindungswillen für künftige ähnliche Konstellationen beantworte.

— „...mir fiel auf, dass augenscheinlich allen Antworten auf schriftliche Anfragen eine befremdliche Bemerkung vorangestellt ist, welche dazu geeignet ist, den Eindruck entstehen zu lassen, es sei Ihrer Gnade überlassen, ob und wie Sie schriftliche Anfragen beantworten, zumindest aber Unklarheit über die Zulässigkeit schriftlicher Anfragen befördert und somit das Frage-recht von Gemeinderäten § 28 (6) SächsGemO aushöhlt.

"Sehr geehrte _____,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht verweist Fragesteller,

die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst erstellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt. Da ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, beantworte ich diese - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen - wie folgt:"

- 1. „Was ist nach Rechtsauffassung des Oberbürgermeisters ein " einzelner/konkreter Lebenssachverhalt"? Welche Kriterien muss eine Angelegenheit erfüllen, damit nach Ihrer Ansicht der Anspruch auf Beantwortung besteht?“**

Hierzu ist zunächst richtig zu stellen, dass keinesfalls alle Antworten mit einem derartigen Vorbehalt versehen sind und die hohe Zahl der nicht vom Fragerecht eines einzelnen Stadratsmitgliedes umfassten Fragen durch mich schwer beeinflussbar ist.

Der monierte Vorbehalt wurde erforderlich, weil die bei Anfragen einzelner Stadratsmitglieder „in der Regel“ geltende vierwöchige Antwortfrist in § 28 Abs. 5 SächsGemO in der Rechtsprechung selbst dann als verletzt angesehen wurde, wenn nach Maßgabe des geltenden Rechts für das einzelne Stadratsmitglied überhaupt kein Antwortanspruch bestand. Nach der Rechtsprechung müsse das fragende Stadratsmitglied vor Antworterteilung und nicht erst im Gerichtsverfahren auf das Fehlen des Anspruchs hingewiesen werden. Solange sich diese Rechtsprechung nicht ändert, sehe ich lediglich die Möglichkeit, den Vorbehalt in stark verkürzter Form zu erklären und die Begründung erst auf Nachfrage nachzuliefern. Hierzu bedarf es jedoch einer vorherigen Änderung der Geschäftsordnung, welche mittels einer Vorlage durch den Stadtrat vorgenommen werden muss.

Soweit ich in den allermeisten Fällen trotz fehlenden Antwortanspruchs die gewünschten Antworten liefere, soll hieraus jedenfalls nicht der Eindruck entstehen, ich würde auch ohne Antwortanspruch immer antworten und mich auch hier an der vierwöchigen Antwortfrist festhalten lassen. Eine solche Selbstbindung wäre praktisch kaum „in der Regel“ erfüllbar.

- 2. „Wie vereinbart der Oberbürgermeister die standardisierte Behauptung, es bestehe kein Anspruch auf die Beantwortung der Anfragen, mit dem Fragerecht von Gemeinderäten § 28 (6) SächsGemO? Nach gängiger Rechtsauffassung ist es eines der wichtigsten Rechte von Gemeinderäten zur Erfüllung ihrer Pflicht, Entscheidungen für die Stadt zu treffen und die Verwaltung zu kontrollieren.“**

Die Rechtsauffassung des Oberbürgermeisters entspricht § 28 Abs. 6 SächsGemO. Soweit einzelne Stadratsmitglieder Informationen wünschen, die über einen konkreten Lebenssachverhalt hinausgehen, müssten sie sich gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO die Unterstützung durch ein Fünftel des Stadtrates sichern; vgl. VG Dresden, Urteil vom 18. Februar 2011, 7 K 1560/09.

- 3. „Sind dem Oberbürgermeister die Begriffe "Informationsfreiheit" sowie "Rezipientenfreiheit" mit deren Bedeutung bekannt? Und sieht er einen Konflikt zwischen der beschriebenen oben Praxis und der besonderen Aufgaben von Stadträten?“**

Von der kritisierten Antwortpraxis werden weder die für bestimmte Bereiche geregelten allgemeinen Informationsansprüche gegen die Stadt tangiert, noch das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu informieren. Soweit die besonderen Aufgaben von Stadratsmitgliedern mit besonderen Informationsrechten nach § 28 Abs. 5 und § 28 Abs. 6 SächsGemO verknüpft sind, hat der Landesgesetzgeber allerdings bewusst zwischen dem *fristgebundenen*

Antwortanspruch zu ganz konkreten Lebenssachverhalten und dem *ohne schuldhaftes Zögern* zu erfüllenden Antwortanspruch zu allen möglichen Gemeindeangelegenheiten unterschieden.

4. „Vertritt der Oberbürgermeister die Rechtsauffassung, dass die Landeshauptstadt Dresden Teil der Europäischen Union und daher an die "Charta der Grundrechte der Europäischen Union" (insbesondere Art. 41 (4) & die sich daraus ableitende EU-Richtlinie "Der Europäische Kodex für gute Verwaltungspraxis" Art. 22) gebunden ist?“

Der vom EU-Parlament am 6. September 2001 beschlossene „Europäische Kodex für gute Verwaltungspraxis“ gilt als Empfehlung unmittelbar nur für die Bediensteten der EU-Organe. Den Bediensteten der Mitgliedstaaten wird nahegelegt, ihn bei der Anwendung von EU-Recht zu beachten. Die Rechte und Grundsätze aus der Europäischen Grundrechtecharta (EU-GRCh) sind zwar tatsächlich auch von den Mitgliedstaaten zu beachten, aber wiederum ausschließlich bei der Durchführung von Unionsrecht; Art. 51 Abs. 1 Satz 1 EU-GRCh. Sind die Voraussetzungen für das landesrechtlich geregelte Informationsrecht von Stadtratsmitgliedern nicht eindeutig erfüllt, hindert Unionsrecht mich nicht daran, mich durch Vorbehaltserklärungen vor unnötigen Klagerisiken abzusichern.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert